

**In Ergänzung zur Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Bereich der HDI Arena gilt die nachfolgende**

**Stadionordnung für die HDI Arena Hannover unter Berücksichtigung besonderer Infektionsschutz-
und Hygieneregeln vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Pandemie**

Präambel

Das Risiko einer Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2, welches die Infektionskrankheit Covid-19 auslöst, besteht grundsätzlich in jeder Umgebung, in der Menschen zusammenkommen. Das übergeordnete Ziel der nachfolgenden Stadionordnung ist es, das Infektionsrisiko für alle Besucher, Mitarbeiter und Sportler am Veranstaltungsort auf ein übliches, vertretbares Maß zu reduzieren. Festzuhalten bleibt jedoch, dass sich das Risiko einer Übertragung des Virus trotz verstärkter Sicherheitsmaßnahmen nicht vollständig ausschließen lässt. In diesem Zusammenhang appelliert Hannover 96 nachdrücklich an ein verantwortungsbewusstes Auftreten und Verhalten der Stadionbesucher/innen.

Vor diesem Hintergrund erlässt die Hannover 96 Arena GmbH & Co. KG unter Bezugnahme auf die die Nds. Versammlungsstättenverordnung und das Hausrecht des Veranstalters die nachstehenden Regelungen.

§ 1 Geltung

Diese Stadionordnung gilt ab dem 01.09.2020. Sie ist auflösend bedingt durch die Rückkehr zum Regelspielbetrieb. Sie ergänzt die bereits bestehende Stadionordnung.

§ 2 Infektionsschutzregeln

(1) Alle Tickets werden platzgenau und personalisiert verkauft. Der auf dem Ticket aufgedruckte Sitzplatz ist einzunehmen und nur zu verlassen, um die Toilette aufzusuchen, bei Spielschluss oder in einem Notfall. Jegliche Bewegungen innerhalb des Stadions sind auf das Nötigste zu beschränken.

(2) Auf der gesamten Stadionanlage ist stets ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Der Mindestabstand ist insbesondere auch beim Annähern an das Stadion, der Einlasssituation und beim Verlassen der Stadionanlage zu beachten. Die Sitzplatz- und Abstandsmarkierungen sind jederzeit einzuhalten. Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot zu gefährden, sind untersagt.

(3) Auf der gesamten Stadionanlage ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Einlass wird nur mit aufgesetztem Mund-Nasen-Schutz gewährt. Der Mund-Nasen-Schutz muss selbstständig und feststehend sein (z.B. Alltagsmaske, medizinische Maske, Selbstgenähte Maske, Einweg Maske). Nicht ausreichend sind: Face Shields, Schals, Halstücher oder vorgehaltene Textilien.

Sobald der Besucher auf seinem Sitzplatz sitzt, kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden. Beim Aufstehen ist er umgehend wieder aufzusetzen.

(4) Die geltende Hust- und Niesetikette ist zu befolgen.

(5) Speisen und Getränke sind ausschließlich am Platz einzunehmen.

(6) Im Übrigen wird auf die ATGB-Corona (einsehbar unter <https://www.hannover96.de/hdi-arena/stadionordnung.html>) sowie auf die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung hingewiesen.

§ 3 Zuwiderhandlungen und Maßnahmen

(1) Den Anweisungen des Ordnungsdienstes, den Lautsprecherdurchsagen, den Ausschilderungen vor Ort und den Hinweisen auf den Anzeigetafeln ist stets Folge zu leisten. Personen, die gegen die Vorschriften dieser Stadionordnung verstoßen, kann der Einlass verweigert werden, oder sie können ohne Entschädigung unter Ausübung des Hausrechts aus der Stadionanlage verwiesen werden.

(2) Bei Unwohlsein oder sonstigen Anzeichen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, allgemeine Schwäche, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksstörung) ist vom Besuch der Veranstaltung unbedingt Abstand zu nehmen. Zeigt ein Besucher Symptome einer Covid-19-Erkrankung kann der Zugang verweigert bzw. der Betroffene aus der Stadionanlage verwiesen werden.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Stadionordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen gleichwohl unbenommen. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt.